

d) Wanderscheine.

Auf Grund der von den Vermittlern begutachteten Anträge auf Ausstellung eines Wanderscheines prüft die Versicherung die versicherungsmäßigen Voraussetzungen. Sie legt den Antrag dem Vorsitzenden oder der von ihm beauftragten Stelle vor und stellt im Falle der Bewilligung den Wanderschein aus.

Auf die von durchwandernden Arbeitslosen vorgelegten Wanderscheine weist sie nach Prüfung der formellen Richtigkeit und Vollständigkeit (vgl. II 14) die fälligen Unterstützungsbeträge an. Für die Zahlungsanweisung ist das Muster in Anlage 16 zu verwenden. Die Anweisung verbleibt als Kassenbeleg bei der Kasse. Eine Durchschrift kann in der Versicherung zurückgehalten werden. Die Auswertung für die Statistik der Wanderscheine ist sicher zu stellen.

e) Erledigung sonstiger Aufgaben.

Die Versicherung hat den Unterstützungsfall laufend in engster Fühlung mit der Vermittlung zu beobachten. Ihr liegt die Erledigung aller sonstigen Geschäfte ob, die sich aus den laufenden Unterstützungsfällen ergeben, soweit sie nicht der Zuständigkeit anderer Stellen vorbehalten sind. Sie hat insbesondere darauf zu achten, daß dauernd die Voraussetzungen des Unterstützungsanspruchs fortbestehen, sie hat Anzeigen wegen ungerechtfertigten Unterstützungsbezuges weiter zu verfolgen und alle Meldungen der Arbeitslosen über Veränderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu bearbeiten.

Der anfallende Schriftwechsel ist zu den Unterstützungsakten zu nehmen. Wichtige Ereignisse (ärztliche Untersuchungen, Sperrzeiten und dergl.) sind auf dem Uebersichtsbogen zu vermerken.

9. Prüfung der Entscheidung über Unterstützungsanträge.

9. Nur in kleinen Ämtern, wo die Entscheidungen über Unterstützungsanträge ausschließlich vom Vorsitzenden oder ausschließlich von seinem ständigen Stellvertreter getroffen werden, erscheint die Richtigkeit der Entscheidungen, die Einheitlichkeit der Gesetzesauslegung, die Ueberwachung des Personals und die Verhinderung von Mißbräuchen genügend gewährleistet. Sobald die Entscheidung über Unterstützungsanträge nicht in allen Fällen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter getroffen werden kann, ist eine besondere Prüfung der Entscheidungen vorzusehen. Die Prüfung soll tunlichst vor Eröffnung der Verfügung an den Arbeitslosen stattfinden und möglichst bei den Bearbeitern vorgenommen werden, um überflüssige Aktenbewegungen einzuschränken.